

Interpellation Nr. 52 (Mai 2017)

17.5175.01

betreffend geplantes Lohnabzugsverfahren

Als Folge der Motion Rechsteiner plant der Regierungsrat die Einführung eines Lohnabzugsverfahrens. Beim vorgeschlagenen Lohnabzugsverfahren haben die Arbeitgeber vom Lohn ihrer Angestellten einen Abzug vorzunehmen und den abgezogenen Betrag an die Steuerverwaltung abzuliefern. Für die Arbeitgebenden ist der Lohnabzug obligatorisch. Für die Arbeitnehmenden ist er hingegen fakultativ, sie können darauf verzichten oder die Höhe des Abzugs selber bestimmen. Den Lohnabzug hat der Arbeitgeber im Zeitpunkt der Lohnzahlung vorzunehmen und den abgezogenen Betrag unverzüglich an die Steuerverwaltung zu überweisen. Die überwiesenen Beträge werden dem Arbeitnehmer an die Steuern des laufenden Steuerjahres angerechnet und ab Zahlungseingang verzinst.

Die Interpellantin stimmt der Einschätzung des Regierungsrates zu, dass diese Massnahme nur zusätzliche Kosten, aber keinen Nutzen bringen wird. Gemäss dem Regierungsrat sind auf Seiten des Staates mit rund CHF 2.6 Mio. einmaligen und CHF 2.3 Mio. jährlich wiederkehrenden Kosten zu rechnen und kaum mit Änderungen im Bereich der Debitorenverluste. Zudem entstehen erhebliche Kosten bei den Arbeitgebern.

In diesem Zusammenhang erwartet offenbar auch der Motionär keine signifikante Senkung der Debitorenverluste sondern will mit den Steuermillionen dem Arbeitnehmer das private Errichten eines Dauerauftrags auf seinem Lohnkonto abnehmen?

Um Kosten und Nutzen eines solchen Lohnabzugsverfahrens besser sichtbar zu machen, bitte ich den Regierungsrat, mir folgende Fragen zu beantworten:

Vom Forderungsbetrag von rund CHF 80 Mio. p.a.:

- a) Wie viel davon ist auf die 25'700 unselbstständig erwerbende Steuerpflichtige mit Wohnsitz in Basel zurückzuführen, auf die das Verfahren überhaupt angewendet werden könnte?
- b) Wie viel davon auf andere Kategorien (bitte einzelne Kategorien auflisten)?
- c) Wie stark ändern sich diese Prozentangaben über die Jahre?

Katja Christ